



### **Richtlinie der Stadt Preetz über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs vom 17.09.2018 - 31.12.2018**

#### **I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

##### **1. Zweck der Förderung**

Die Lebensqualität in der Stadt Preetz wird durch den motorisierten Straßenverkehr zunehmend beeinträchtigt.

Durch das vorliegende Förderprogramm wird ein Anreiz geschaffen, Fahrten mit PKW oder Kleintransporter auf kürzeren Strecken zu vermeiden. Die Stadt Preetz fördert die Anschaffung von in Preetz genutzten Lastenrädern und somit den Klimaschutz sowie nachhaltige und innovative Anwendungen im Verkehrsbereich. Denn Lastenräder und Lastenpedelecs ermöglichen eine schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Mobilität im Stadtgebiet. Der Zuschuss kann von privaten Personen, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Verbänden beantragt werden – Lastenräder eignen sich besonders für eine geteilte Nutzung. Das Förderprogramm unterstützt die Realisierung der verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Stadt Preetz und einen langfristigen, nachhaltigen Einsatz der Fahrzeuge.

##### **2. Gegenstand und Höhe der Förderung.**

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) Fahrzeugen zur gewerblichen, gemeinnützigen und privaten Nutzung.

Gefördert werden:

- **Lastenfahrräder:**

Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind.

- **Lastenpedelecs:**

Dies sind Pedelecs, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind.

# STADT PREETZ

## Der Bürgermeister



### 3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind

- Privathaushalte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Preetz
- freiberuflich Tätige mit Sitz in der Stadt Preetz
- gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Preetz
- Gewerbetreibende, Unternehmen mit Sitz in der Stadt Preetz .

Die Bezuschussung ist pro Antragsteller nur einmal zulässig.

### 4. Zuschussvoraussetzungen

**4.1** Ein Zuschuss wird nur gewährt für neue Maßnahmen. Maßnahmen, die vor dem 17.09.2018 (s. Ziff. 4.5) begonnen worden sind, werden nicht gefördert. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt.

**4.2** Ein Zuschuss wird von der Stadt Preetz nur gewährt, wenn keine Förderung von dritter Seite beantragt wird. Wird von dritter Seite ein Zuschuss gewährt, ist der nach dieser Richtlinie gewährte und ausgezahlte Zuschuss an die Stadt Preetz umgehend zurückzuzahlen.

**4.3** Gefördert werden Neufahrzeuge. Die geförderten Fahrzeuge sind von den Antragstellenden mindestens **36 Monate** nach Lieferung des Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs zu nutzen. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss in voller Höhe umgehend an die Stadt Preetz zurückzuzahlen. Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für mindestens 36 Monate die mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „gefördert durch die Stadt Preetz“ und „Klimaschutz im Kreis Plön“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen. Die Nutzung des Lastenfahrrades bzw. pedelecs erfolgt überwiegend im Stadtgebiet von Preetz.

# STADT PREETZ

## Der Bürgermeister



**4.4** Mit Erlass des Zuschussbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des geförderten Fahrzeugs vorliegen. Bei Nichteinhaltung der Zuschussvoraussetzungen ist der Zuschuss umgehend zurück zu zahlen.

**4.5** Der Förderzeitraum beginnt am 17.09.2018 und endet am 31.12.2018. Nur in diesem Zeitraum gestellte Förderanträge werden berücksichtigt. Aus dem Förderprogramm stehen insgesamt 3.000,00 € zur Verfügung.

### **5. Art der Förderung**

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf nur für die in dieser Richtlinie beschriebene Maßnahme verwendet werden.

Für Lastenfahräder als auch für Lastenpedelecs beträgt der städtische Zuschuss maximal 25 % der Nettoneuanschaffungskosten, aber maximal 350,00 € pro Antrag.

Nicht förderfähig sind S-Pedelecs und E-Bikes.

Der Anspruch auf Auszahlung des Förderzuschusses ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.

## **II. Verfahren**

### **6. Antragsteller, Bewilligungsbehörde**

Das Formular (Anlage 1) für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bei der

Stadt Preetz

Fachbereich Bauen und Umwelt

Sachgebiet Umweltangelegenheiten, Grünflächen

Klimaschutzmanagement

Bahnhofstraße 27

24211 Preetz

Telefon: 04342 303-365

eMail: [marret.baehr@preetz.de](mailto:marret.baehr@preetz.de)

erhältlich und dort mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich und wenn möglich auch per eMail einzureichen.

# STADT PREETZ

## Der Bürgermeister



### 7. Antragsprüfung

Die Stadt Preetz prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien. Im Einzelfall kann das Klimaschutzmanagement weitere Unterlagen anfordern. Daneben steht der Dienststelle ein Prüfungsrecht nach § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein zu.

### 8. Bewilligung der Förderung.

Die Stadt Preetz entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen durch Zuschussbescheid oder durch einen ablehnenden Bescheid.

Für die Bearbeitung dieser Richtlinien werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

### 9. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Stadt Preetz nach Zugang des Zuschussbescheides und Vorlage des Kaufvertrages und der Rechnung auf ein von der Antragstellerin / dem Antragsteller zu benennendes Konto.

## III. Allgemeines

### 10. Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i.V.m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1076.

### 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 17.09.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Preetz, am

Björn Demmin

Bürgermeister